

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 323.

Sonnabend den 19. November.

1870.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 20. November nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bundesoberhandelsgericht.

Die letzten drei öffentlichen Sitzungen.

I.

x. Leipzig, 15. November. Die jüngsten drei öffentlichen Sitzungen sind dadurch bemerkenswerth, daß das Plenum der Richter vollzählig beisammen ist, also alle 14 Mitglieder, von denen dann immer dreizehn das Urtheil fällen.

Heute standen drei „Sachen“ am Gerichtstisch: Dietrichsen wider Ras, eine aus Kiel eingereichte Nichtigkeits-Beschwerde, sodann zwei polnische Sachen, beide in zweiter Instanz vom Appellhofe zu Posen entschieden.

Die Kieler Sache fiel aus, da sich die beiden erst kurz vorher telegraphisch bestellten Anwälte, Illgner und Stegemann, keine Frist erbeten hatten.

Die erste zur Verhandlung kommende Sache des Tages hieß Reinhold wider Miadovicz (sprich Miongdowitsch). Es handelte sich um eine Wechselforderung von 50 Thlr. (eigentlich 29 Thlr. 29 Ngr. 11 Pf.). Beklagter war in zweiter Instanz zum Diffusionsseid zugelassen worden, womit sich der Kläger, dem in erster Instanz das Kreisgericht zu Ostrowo den Erfüllungseid angewiesen hatte, nicht zufrieden gab.

Der Kernpunkt des Processes war die Echtheit des Accepts. Der in Frage kommende Wechsel war von einem Goldmann'schen Ehepaar (das zur Zeit in Berlin lebt) ausgestellt und weiter getret worden. Der zweite Richter stützte sein das erste Erkenntniß umstößendes Urtheil auf den Satz, daß in diesem Falle das den Wechsel ausstellende Ehepaar nicht Zeuge sein könne, da einmal der Ehemann Aussteller des Wechsels und Strant desselben sei, also bei der Sache wesentlich interessiert sei, die Ehefrau des Goldmann aber außerdem in präsumtiver Gütergemeinschaft mit dem Gatten lebe.

Justizrath Stegemann trat für den Imploranten vor die Schranken. (Es ist Praxis, daß der Vertreter des Imploranten vom Richter aus gesehen immer rechts, der des Imploranten links steht.)

Implorant suchte die Schlussfolgerungen des zweiten Richters als irrthümliche, dessen Auffassung des Indossamentverhältnisses als auf einer Verwechslung mit dem aus dem Civilrecht herüber genommenen Cessionsoverhältnisse beruhend, also unberechtigt, hinzustellen.

So stehe geschrieben, daß Goldmann's Ehefrau mit ihrem Gatten in Gütergemeinschaft stehe? In den Acten gewiß nicht. Goldmann sei hier nicht Partei, vielmehr seine Kinder seien es. Seine Zeugenschaft sei unbeanstandbar. Actenmäßig sei auch, daß hier von einer Ehefrau des „Cedenten“ gesprochen werde. Der zweite Richter dürfe sie nur Ehefrau des Indossatar nennen.

Rechtsanwalt Illgner verteidigte die zweitinstanzliche Rechtsansicht. Die Thatfachen seien hier stärker, als die von der Nichtigkeitsbeschwerde bekämpften, angeblich irrthümlichen Schlüsse aus denselben. Nicht zu einer Nichtigkeitsbeschwerde giebt das Urtheil Anlaß, die vom Gegner urgirten Gründe gehörten vielmehr in eine Revision. Eine solche habe man hier nicht.

Justizrath Stegemann sieht auch keinen Grund zu einer Verwechslung gegeben, wie sie nach Art. 83 der Allgemeinen Wechsel-Ordnung angestrengt werden könne.

Rechtsanwalt Illgner hat das letzte Wort und tritt entschieden für die Möglichkeit der Verwechslung ein.

Der oberste Gerichtshof berathet und verkündet dann durch den Mund des Präsidenten das Erkenntniß brevissime dahin, daß das Bundesoberhandelsgericht die eingelegte Beschwerde zurük zu weisen beschloffen habe.

Die zweite wirklich verhandelte Sache hieß Thomas wider Sutb. Erster Richter war das Kreisgericht Protoschin, zweiter das Appellationsgericht Posen, wie im ersten Fall.

Das Publicum und der Gerichtshof lernten einen neuen beim Bundesoberhandelsgericht zur Praxis zugelassenen Rechtsanwalt, einen geborenen Posener, Namens Seyke, als Vertreter des Imploranten kennen, der heute zum ersten Male plaidirte.

Die Sache ist wieder eine Wechselforderung, wieder eine Nichtigkeitsbeschwerde ist zu prüfen.

Es gilt einen Wechsel zu bezahlen, in welchem das Datum seltsam ausgedrückt ist. Als Verfalltag ist nämlich wörtlich bezeichnet

„den 18 zehnten Juli 1870“.

Beklagter will nicht zahlen, weil die Wechselordnung solche Schreibfehler nicht zulasse, vielmehr den Tag ganz bestimmt und unzweideutig ausgedrückt wissen wolle.

Für den Implorant sprach Rechtsanwalt Illgner, für den Imploranten Rechtsanwalt Seyke.

Der Erstere suchte die Folgerung des zweiten Richters anzusehen, wonach hier der Tag unzweifelhaft sei, weil erstlich der Verfalltag unmöglich der 10. Juli sein könne, indem der Wechsel erst am 14. Juli ausgestellt war, sodann weil zwischen der Zahl 18 und dem Worte „zehnten“ weder ein „und“, noch ein „oder“ eingeschoben sei. Diese Auslegung fand der Rechtsanwalt des Wechselbeteiligten im Widerspruche stehend mit der Theorie des Wechselfapiers und stützte sich auf bezügliche Entscheidungen des Ober-Tribunals in Berlin.

Rechtsanwalt Seyke vertrat die Freiheit der richterlichen Interpretation auch in Wechselfachen und zog einige Grundsätze der richterlichen Auslegungskunst überhaupt an, die hier ganz gut Anwendung finden könnten, wie: „falsa demonstratio non nocet“, „superflua non nocent“ u. Die Nichtigkeitsbeschwerde lasse sich hier um so weniger durchführen, als die Praxis der obersten Richter in diesen Fragen in Deutschland und Oesterreich bald milder, bald strenger zu verfahren pflege. Er nannte die mildern Urtheile des betreffenden niederösterreichischen Gerichtshofes, der obersten Gerichte in München, wie in Stuttgart. Sogar das Berliner Obertribunal lasse in einzelnen seiner Urtheile die Interpretation zu.

Illgner: Hier handelt es sich nicht um Nebenfragen, sondern um eine der Hauptsachen, den Zahlungstag. Hierin muß der Richter ganz strict auslegen.

Seyke: Auch in „Essentialibus“ hat das Obertribunal Interpretation zugelassen...

Nach ziemlich langer Berathung kam das oberinstanzliche Erkenntniß zur Verkündung: Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, also Aufrechterhaltung des Posenschen Urtheils.

Der heutigen Verhandlung voraus ging die Verkündung eines Urtheils des obersten Gerichtshofes für Handels- und Wechselfachen in einer in voriger Sitzung verhandelten braun-